

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
Merbödgasse 10, 6900 Bregenz

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
und
Herrn Landesstatthalter
Mag. Karl-Heinz Rüdissler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 14. Oktober 2015

**Betrifft: Illegales Gasthaus am Hohenemser Schwefelberg – was bedeutet
„halb-legal“ und wo ist hier eine „rechtliche Grauzone“?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Laut einer Meldung der Wirtschaftspresseagentur vom 13. Oktober 2015 wird in Hohenems am „Schwefelberg“ eine so genannte „Buschenschank“ betrieben und dies ohne entsprechende Genehmigungen bzw. Widmung.

In der genannten Meldung der Wirtschaftspresseagentur heißt es u. a. auch, dass selbst der Hohenemser Bürgermeister Richard Amann auf Anfrage erklärte, dass die gegenständliche Situation am Schwefelberg *„tatsächlich in einer rechtlichen Grauzone beziehungsweise halb-legal“* sei. Die Frage ist jedoch, gibt es einen „halb-legalen“ Zustand in Vorarlberg?

Faktum ist, dass für den Betrieb einer „Buschenschank“ sowohl eine gewerberechtliche Bewilligung als auch eine entsprechende (Sonder)Widmung notwendig wäre. Beides liegt nicht vor.

Weiters haben Umbauarbeiten ohne Bauantrag und die notwendige Baugenehmigung stattgefunden. Zudem fehlen eine rechtlich gesicherte Zufahrt und der Anschluss an ein Kanalnetz. Dieser Umstand sei dem Bürgermeister seit vielen Jahren bekannt, jedoch ohne Konsequenz. Das ist nicht „halb-legal“ sondern „voll-illegal“. Damit stellt sich Frage, ob dieser Sachverhalt und das Verhalten des Bürgermeisters als Bau- und Raumplanungsbehörde ein Fall für die Staatsanwaltschaft ist? Pikanterie am Rande: die Stadt hat dieses Grundstück und die darauf liegende illegale „Buschenschank“ erworben. Die Stadt kauft also „illegale“ Immobilien?

Um einen Überblick über diese „halb-legalen“ Zustände in Hohenems zu erhalten bzw. die Haltung der Landesregierung in dieser Angelegenheit zu erfahren, erlaube ich mir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nachstehende

A n f r a g e

an Sie zu richten:

1. Ist Ihnen bekannt, seit wann diese „Buschenschank“ betrieben wird?
2. Verfügt die gegenständliche „Buschenschank“ am Schwefelberg in Hohenems über die entsprechende Widmung? Wenn nicht, welcher Widmungskategorie gehört die entsprechende Fläche an?
3. Verfügt diese „Buschenschank“ über die entsprechenden gewerberechtlichen Genehmigungen? Wenn nicht, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
4. Wurden an dem Gebäude, das die „Buschenschank“ beherbergt, Umbauarbeiten vorgenommen und wenn ja, wann wurden sie vorgenommen und wurden diese genehmigt?
5. Sollten keine Baugenehmigungen vorliegen, welche Konsequenzen bedeutet dies für die Baubehörde erster Instanz, den Hohenemser Bürgermeister?
6. Seit wann ist der Stadt Hohenems die, wie Bürgermeister Richard Amann selbst formulierte, „halb-legale“ Situation am Schwefelberg bekannt?
7. War dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bis dato die Situation der „Buschenschank“ am Schwefelberg in Hohenems bekannt und wenn ja, seit wann?
8. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass sich die Aufsichtsbehörde mit den Vorwürfen auseinandersetzt, diese prüft und die rechtlich notwendigen Schritte setzt?
9. Sehen sie den Sachverhalt des „Amtsmissbrauchs“ oder eines anderen strafrechtlichen Tatbestandes durch den Hohenemser Bürgermeister gegeben und werden Sie eine Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft veranlassen?

LAbg. Reinhold Einwallner

Herrn
LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
SPÖ-Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 04.11.2015

im Wege der Landtagsdirektion

**Betreff: Illegales Gasthaus am Hohenemser Schwefelberg – was bedeutet „halb-legal“
und wo ist hier eine „rechtliche Grauzone“?**

Anfrage vom 14. Oktober 2015, Zl. 29.01.129

Sehr geehrter Herr LAbg. Ing. Einwallner!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachte Anfrage beantworte ich – in Angelegenheiten betreffend die Gewerbeordnung aufgrund der Zuständigkeit des Bundes außerparlamentarisch – zuständigkeitshalber wie folgt:

1. Ist Ihnen bekannt, seit wann diese „Buschenschank“ betrieben wird?

Nein.

2. Verfügt die gegenständliche „Buschenschank“ am Schwefelberg in Hohenems über die entsprechende Widmung? Wenn nicht, welcher Widmungskategorie gehört die entsprechende Fläche an?

Das bestehende Gebäude befindet sich auf einer Fläche, die im Flächenwidmungsplan als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmet ist.

Nach § 18 Abs. 3 Raumplanungsgesetz ist auf Freifläche-Landwirtschaftsgebiet die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für Nebengewerbe der Land- und Fortwirtschaft grundsätzlich zulässig. Ob im gegenständlichen Fall ein solches Nebengewerbe vorliegt bzw. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 3 Raumplanungsgesetz erfüllt sind, kann nach derzeitigem Kenntnisstand der Behörde nicht abschließend beurteilt werden.

Nicht zuletzt aufgrund der geplanten zukünftigen Tätigkeiten ist laut Auskunft der Stadt Hohenems ein Umwidmungsverfahren anhängig.

3. Verfügt diese „Buschenschank“ über die entsprechenden gewerberechtlichen Genehmigungen? Wenn nicht, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Der Betreiber einer Buschenschank kann gar nicht über eine gewerberechtliche Genehmigung verfügen, da nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 9 Gewerbeordnung diese für eine Buschenschank nicht anzuwenden ist.

Ob es sich bei einem Betrieb um eine Buschenschank handelt, ist nach der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 zu beurteilen. Danach ist unter Buschenschank der Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft sowie von selbstgebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen; im Rahmen der Buschenschank ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken zulässig.

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn ist für den betreffenden Standort weder eine Gastgewerbeberechtigung noch eine sonstige Gewerbeberechtigung eingetragen. Auch liegt keine Betriebsanlagengenehmigung für den Standort vor.

Die Gewerbebehörde wird nach Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes die von der Gewerbeordnung vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, sofern dies erforderlich ist.

- 4. Wurden an dem Gebäude, das die „Buschenschank“ beherbergt, Umbauarbeiten vorgenommen und wenn ja, wann wurden sie vorgenommen und wurden diese genehmigt?**
- 6. Seit wann ist der Stadt Hohenems die, wie Bürgermeister Richard Amann selbst formulierte, „halb-legale“ Situation am Schwefelberg bekannt?**

Bereits im 19. Jahrhundert wurde an diesem Standort ein landwirtschaftliches Wohngebäude mit Stall errichtet (Bauakten aus dem Jahre 1883 und 1903). Weiters wurde von der Gemeinde im Jahre 1978 ein Umbau genehmigt.

Der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaften Gst.-Nr. .469 und 836/1 KG Hohenems beantragte mit Eingabe vom 14.07.1999 die baurechtliche Bewilligung für einen Um- und Zubau des Gebäudes „Schwefelbergweg 6“. Aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Zufahrt konnte das Verfahren bis heute noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahre 2006 wurde durch die Baurechtsabteilung der Stadt Hohenems festgestellt, dass am Objekt durch den Eigentümer illegal Umbauarbeiten vorgenommen worden sind. Eine Genehmigung hierfür wurde durch den Grundeigentümer – trotz behördlicher Aufforderung nach § 40 Abs. 1 Baugesetz – nicht beantragt und somit auch keine erteilt.

Betreffend die illegal vorgenommenen Bauarbeiten wurde bereits 2006 ein Verfahren nach § 40 Baugesetz eröffnet. Ziel eines Verfahrens nach § 40 BauG ist die (Wieder-)Herstellung des rechtmäßigen Zustandes. Seit beinahe 10 Jahren ist die Stadt gemeinsam mit dem Eigentümer auf der Suche nach einer Lösung für eine rechtmäßige Zufahrt, da aufgrund eines Urteils des OGH ein Zufahrtsrecht über die Liegenschaft Gst.-Nr. 814, welche an das öffentliche Wegenetz angeschlossen ist, verneint worden ist.

Aufgrund der Verhandlungen, welche seitens der Stadt Hohenems seit April 2014 mit dem Grundeigentümer, seinem Pächter sowie der Gläubigerbank und dem Land Vorarlberg geführt worden sind, ist bekannt, dass der Pächter beabsichtigt, neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (die er heute schon ausübt) auch ein Ausflugsgasthaus im bestehenden Gebäude zu errichten. In diesem Zusammenhang wurde auch über die dafür notwendige Umwidmung gesprochen.

Für den für die Zukunft geplanten Ausflugsgasthof werden derzeit die formalrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Der Ankauf durch die Stadt ist bereits beschlossen, die Verträge

sind unterfertigt und derzeit bei der Grundverkehrs-Landeskommission zur Genehmigung anhängig.

- 5. Sollten keine Baugenehmigungen vorliegen, welche Konsequenzen bedeutet dies für die Baubehörde erster Instanz, den Hohenemser Bürgermeister?**
- 8. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass sich die Aufsichtsbehörde mit den Vorwürfen auseinandersetzt, diese prüft und die rechtlich notwendigen Schritte setzt?**
- 9. Sehen sie den Sachverhalt des „Amtsmissbrauchs“ oder eines anderen strafrechtlichen Tatbestandes durch den Hohenemser Bürgermeister gegeben und werden Sie eine Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft veranlassen?**

Ob im vorliegenden Fall allenfalls ein strafrechtlicher Tatbestand gegeben ist oder nicht bzw. eine Prüfung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft geboten erscheint, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wird als Aufsichtsbehörde prüfen, ob die Baubehörde rechtmäßig vorgegangen ist, und allenfalls die erforderlichen rechtlichen Schritte setzen.

Wie bereits zur Frage 3 angeführt, ist die Bezirkshauptmannschaft auch als zuständige Gewerbebehörde bereits im Begriff, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, um weitere notwendige Schritte einzuleiten.

- 7. War dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bis dato die Situation der „Buschenschank“ am Schwefelberg in Hohenems bekannt und wenn ja, seit wann?**

Weder den Abteilungen VIb (Wirtschaftsrecht) und VIIa (Raumplanung und Baurecht) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung noch der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn war die Situation bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karlheinz Rüdisser
Landesstatthalter